

Satzung

Förderverein

Bibliotheca Albertina

in Leipzig

(In der Fassung vom 17.12.2003 mit der Änderung vom 04.03.2004; Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig vom 23.03.2004 [VR 3944])

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Bibliotheca Albertina**“
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten der Bibliotheca Albertina, der Hauptbibliothek der Universität Leipzig. Ein weiterer Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die Gründung der gemeinnützigen „Stiftung Bibliotheca Albertina“ zur Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten der Bibliotheca Albertina.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat sich unter anderem zur Aufgabe gestellt:
 - Die Förderung von Publikationen auf konventionellen und digitalen Informationsträgern, die mit Hilfe von Werken in der Bibliotheca Albertina entstehen, z. B. Editionen von bedeutenden handschriftlichen Werken,

- die Erhaltung von wertvollen Werken, z. B. Restaurierung von Handschriften und alten Drucken,
- die Unterstützung von Tagungen und Veranstaltungen, die der Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen über die historischen Bestände in der Bibliotheca Albertina dienen,
- die Förderung von Ausstellungen für eine breitere Öffentlichkeit mit Werken aus der Bibliotheca Albertina,
- die Unterstützung von Arbeiten, die der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Projekten von Bibliotheca Albertina und anderen deutschen oder ausländischen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen dienen,
- die Unterstützung bei der Ergänzung historischer Bestände.

Diese Aufgaben werden verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die gemeinnützige „Stiftung Bibliotheca Albertina“ oder durch eigene Tätigkeiten in den oben genannten Aufgabenbereichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabenverteilung und Ämtervergabe erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls dreijährigen Amtszeit berufen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand fest gesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss des Mitglieds;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen

des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Der Verein ist berechtigt,
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universität Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der offiziellen Zeitschrift der Universität Leipzig.

§ 12 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.10.2003 errichtet.